



## Läuteordnung der Einwohnergemeinde Bühler

(vom Gemeinderat erlassen am 3. Juli 1989)

Die Aufsicht über Uhr, Geläute und Schlagwerk ist dem Mesmer der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde übertragen. Neben dem kirchlichen Läuten, für das die Kirchgemeinde ein eigenes Reglement erlässt, wird dem Mesmer das nachfolgende Läuten aufgetragen:

*Auftrag*

Das Morgenläuten erfolgt werktags um 6 Uhr mit der drittgrössten Glocke während 5 Minuten, sonntags um 7 Uhr mit der zweitgrössten Glocke und an hohen kirchlichen Festtagen mit der grössten Glocke.

*Morgenläuten*

Das Mittagläuten erfolgt an gottesdienstfreien Tagen um 11 Uhr mit der zweitgrössten Glocke während 5 Minuten.

*Mittagläuten*

Das Vesperläuten erfolgt täglich um 16 Uhr mit der drittgrössten Glocke während 5 Minuten.

*Vesperläuten*

Das Abendläuten erfolgt im Sommerhalbjahr um 20 Uhr, im Winterhalbjahr um 19 Uhr mit der zweitgrössten Glocke während 5 Minuten. An Sonntagen und Festtagen und ihren Vortagen mit der grössten Glocke. Als Sommerhalbjahr gilt die Zeit der Sommerzeiteinstellung.

*Abendläuten*

In der Silvesternacht wird mit allen Glocken von 23.45 Uhr bis 00.15 Uhr mit einem Unterbruch während des Schlages der zwölften Stunde geläutet.

*Silvester*

Am Neujahrstag entfällt das Morgenläuten.

*Neujahr*

Am Landsgemeindetag erfolgt das Morgenläuten um 6 Uhr und das Mittagläuten um 11 Uhr mit der grössten Glocke. <sup>1</sup>

*Landsgemeinde*

Am ersten August wird mit allen Glocken von 20 Uhr bis 20.15 Uhr geläutet.

*1. August*

Am Vorabend des eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettages ist von 18 Uhr bis 18.15 Uhr mit allen Glocken zu läuten.

*Betttag*

Sofern eine Bestattung nicht in die Zuständigkeit einer der beiden Landeskirchen fällt, erfolgt das Läuten wie bei einem Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde. Auf Wunsch der Angehörigen kann das Läuten gekürzt oder weggelassen werden.

*Bestattung von  
Nicht-Kirchge-  
meindemitgliedern*

---

<sup>1</sup> entfällt, da Landsgemeinde 1997 abgeschafft wurde